

Leitfaden für die EUROFORUM Live-Web Conference zum Thema Sanierung, Sanierungsprüfung und Sanierungsberatung am 08.12.2011

Gliederung

I. Unternehmenskrisen als Prüfungs-, Beratungs- und Begutachtungsobjekte

II. Prüfung der Fortführungsprognose

A. Grundlegendes

B. Zahlungsunfähigkeitsprüfung

C. Überschuldungsprüfung

III. Sanierungsprüfung als Beratungs- und Begutachtungsaufgabe

IV. Literaturhinweise

I. Unternehmenskrisen als Prüfungs-, Beratungs- und Begutachtungsobjekte

Dem Begriff Sanierung sind alle Maßnahmen zu subsumieren, die geeignet erscheinen, **Unternehmenskrisen** zu beseitigen und die **Existenz** des Unternehmens nachhaltig zu sichern.¹

Grundsätzlich beeinträchtigt eine Unternehmenskrise zunächst die Entwicklung von Erfolgspotenzialen (**Strategiekrise**), verschlechtert sodann die Erfolgssituation (**Erfolgskrise**) und führt schließlich zu einer Störung des finanziellen Gleichgewichts sowie der Zahlungsfähigkeit (**Liquiditätskrise**).²

Dem Begriff der **Sanierungsprüfung** können Revisionshandlungen zugeordnet werden, die sich sowohl auf die **Konstatierung von Krisensymptomen** und die Beurteilung ihrer **Folgen** als auch auf die **Einschätzung der Sanierungsfähigkeit** von Unternehmen beziehen.

In diesem Zusammenhang lassen sich drei interdependente Revisionsbereiche unterscheiden, in denen Sanierungsprüfungen von externen, privaten Prüfern bzw. Prüfungsgesellschaften vorgenommen werden:

- Sanierungsprüfungen im Rahmen der Abschlussprüfung, um festzustellen, ob Krisensymptome vorliegen, die ggf. eine Abkehr von der **Fortführungsprognose (Going Concern-Prämisse)** gem. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB rechtfertigen oder eine **Risikoberichterstattung** gem. § 289 bzw. § 315 HGB im (Konzern-) Lagebericht aufgrund einer **Bestandsgefährdung** auslösen.
- Sanierungsprüfungen, die im Rahmen von Insolvenzverfahren u.a. zur Feststellung der **Insolvenzgründe** oder zur Bestätigung eines **Insolvenzplans** vorgenommen werden.³
- Sanierungsprüfungen im Rahmen von **Beratungen** und **Begutachtungen**, um in Erfahrung zu bringen, ob ein in Folge krisenhafter Entwicklungen notleidend gewordenes Unternehmen durch Erstellung oder Umsetzung eines **Sanierungskonzepts** wirtschaftlich gesunden kann.⁴

Während die (Pflicht-)Prüfungen des ersten Bereiches zu den **Vorbehaltsaufgaben** zählen, stellen Revisionen des dritten Bereiches freiwillige Prüfungen dar, mit deren Durchführung auch andere Personen und Unternehmen als qualifizierte Prüfer oder Prüfungsgesellschaften⁵ auf vertraglicher Grundlage beauftragt werden können.

Ferner besteht die Möglichkeit, ebenfalls die im Kontext des zweiten Bereiches vorgesehenen **insolvenzbezogenen Prüfungsaufträge** an Personen oder Gesellschaften zu vergeben, die nicht zur Gruppe der qualifizierten Prüfer zählen. Allerdings stammen vom Gericht bestellte Insolvenzverwalter und Sachverständige auf-

¹ Vgl. *Förschle/Heinz* (2008), S. 681.

² Vgl. *Mochty* (2007), S. 1215; *IDW ES 6 n.F.*, Tz. 67-76, S. 708-709; *IDW* (2002), F Tz. 26-31, S. 333. Neben den genannten grundsätzlichen Krisenarten können etwa auch Krisen auf der Ebene der Stakeholder (z.B. Anteilseigner, Unternehmensleitung, Aufsichtsrat, Arbeitnehmer, Kreditgeber und Kunden) zur Existenzbedrohung der Unternehmen führen. Vgl. *IDW ES 6 n.F.*, Tz. 65-66, S. 707-708.

³ Vgl. *Mochty* (2007), S. 1216 und im Einzelnen *Eisele/Knobloch* (2011), S. 1270-1302; *IDW S 2*, S. 1-16.

⁴ Vgl. *IDW* (2002), F Tz. 4-5, S. 326.

⁵ Vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 WPO.

grund der **hohen fachlichen Anforderungen** häufig aus den Berufsfeldern der Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer.⁶

II. Prüfung der Fortführungsprognose

A. Grundlegendes

Zweifel an der Fortführungsprognose eines prüfungspflichtigen Unternehmens erheben sich für den Abschlussprüfer insbesondere dann, wenn konstatiert wird, dass die Fortführung des Unternehmens mit eigenen finanziellen Mitteln voraussichtlich **nicht gesichert** werden kann und der Eintritt eines **Insolvenzgrundes** vorliegt.⁷

Als Insolvenzgründe werden von der Insolvenzordnung die Tatbestände **Zahlungsunfähigkeit** (§ 17 InsO), **drohende Zahlungsunfähigkeit** (§ 18 InsO) und **Überschuldung** (§ 19 InsO) genannt. Zu ihrer Feststellung muss eine **Zahlungsunfähigkeits-** bzw. **Überschuldungsprüfung** durchgeführt werden. Beide Prüfungen zielen ausschließlich auf den **Schutz der Unternehmerngläubiger** ab.

B. Zahlungsunfähigkeitsprüfung

Im Rahmen der **Zahlungsunfähigkeitsprüfung**⁸ nach § 17 Abs. 2 InsO ist zu untersuchen, ob der Schuldner in der Lage ist, seine fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen oder seine Zahlungen eingestellt hat. Die Beurteilung, ob bereits Zahlungsunfähigkeit vorliegt oder in Zukunft droht, erfolgt auf der Grundlage eines **Finanzstatus** (Gegenüberstellung der verfügbaren liquiden Finanzmittel des Unternehmens und seiner fälligen Verbindlichkeiten zu einem Stichtag) und eines **Finanzplans**, in dem die zahlungsbezogenen Auswirkungen der künftigen Geschäftstätigkeit zu erfassen sind.⁹ Sollte die Prüfung des Finanzstatus ergeben, dass die verfügbaren liquiden Finanzmittel die fälligen Verbindlichkeiten übersteigen, liegt keine Liquiditätslücke, keine Zahlungsunfähigkeit und damit auch kein Konkursgrund vor.

Andernfalls ist zu untersuchen, ob die bestehende Liquiditätslücke durch die Zahlungsüberschüsse des fristenadäquat aufzustellenden Finanzplans voraussichtlich gedeckt werden. Sollte sich danach eine Unterdeckung ergeben, liegt Zahlungsunfähigkeit vor, die u.a. zur **Eröffnung des Insolvenzverfahrens** nach § 16 i.V.m. § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 InsO führt.

Kernbestandteil der Zahlungsunfähigkeitsprüfung stellt die Revision von **Aufbau und Plausibilität des Finanzplans** dar, wobei sich die Prüfungshandlungen vor allem auf Nachweise beziehen werden, die den Finanzplan stützen (z.B. Verkäufe von Anlage- und Umlaufvermögen, Kreditaufnahmen oder Kapitalerhöhungen).¹⁰

⁶ Vgl. *Hucke* (2007), S. 668.

⁷ Vgl. *IDW ES 6 n.F.*, Tz. 85, S. 710.

⁸ Vgl. hierzu *Loch* (2007c), S. 1551-1552.

⁹ Vgl. hierzu im Einzelnen *IDW PS 800*, Tz. 20-51, S. 6-14; *Perridon/Steiner/Rathgeber* (2009), S. 629-676.

¹⁰ Vgl. *Loch* (2007c), S. 1552.

C. Überschuldungsprüfung

Laut § 19 Abs. 1 InsO stellt bei einer **juristischen Person** auch **Überschuldung** einen Konkursgrund dar.¹¹ Diese liegt vor, „...wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich“ (§ 19 Abs. 2 Satz 1 InsO). Der Überschuldung kann sowohl eine **Liquiditäts-** als auch eine **Erfolgskrise** zugrunde liegen,¹² womit eine Zahlungsunfähigkeitsprüfung nicht zum Konkurs zu führen braucht.

Zur Feststellung, ob eine insolvenzrechtliche Überschuldung¹³ vorliegt, sollte nach den Empfehlungen des IDW eine **zweistufige Überschuldungsprüfung**¹⁴ durchgeführt werden, da keine gesetzlichen Regelungen für eine derartige Revision existieren.

Anhand eines **Business Plans**¹⁵ ist in der **ersten Prüfungsstufe** die Überlebensfähigkeit des Unternehmens durch eine **Fortbestandsprognose** zu beurteilen, wobei die zahlenmäßigen Auswirkungen des Unternehmenskonzepts in einem **Finanzplan** abzubilden sind.¹⁶ Der Business Plan beschreibt sowohl die aktuellen rechtlichen, finanz- und leistungswirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens als auch die zu ergreifenden Strategien und Instrumente (z.B. Restrukturierungs- und liquiditätssichernde Sanierungsmaßnahmen).¹⁷ Der aus dem Business Plan abgeleitete Finanzplan bildet sodann die Grundlage für die Formulierung der Fortbestandsprognose, wobei sein Zeitraum mit dem Stichtag des Überschuldungsstatus beginnt und mindestens zwölf Monate umfassen sollte.¹⁸ Im Falle einer **positiven Fortbestandsprognose**, d.h. bei einer **finanziellen Überdeckung**, wird das Unternehmen voraussichtlich sein finanzielles Gleichgewicht wiederherstellen können, während bei einer **finanziellen Unterdeckung**, die zu einer **negativen Fortbestandsprognose** führt, mit einer **Liquidation** des Unternehmens zu rechnen sein wird.¹⁹

In der **zweiten Phase** der Überschuldungsprüfung „...sind Vermögen und Schulden des Unternehmens in einem stichtagbezogenen Status gegenüberzustellen“²⁰. Ansatz und Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden richten sich dann nach dem Ergebnis der ersten Prüfungsstufe:

¹¹ Da die Haftung von juristischen Personen auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt ist (z.B. § 1 Abs. 1 Satz 2 AktG; § 13 Abs. 2 GmbHG) sollen im Überschuldungsfall zumindest die Ansprüche der Gläubiger partiell gesichert werden, wenn bereits mehr als das Eigenkapital verloren ist. Sofern bei Personengesellschaften mindestens eine natürliche Person mit ihrem Privatvermögen für die Schulden des Unternehmens haftet, führt die Überschuldung bei diesen Gesellschaften nicht zum Konkurs (§ 19 Abs. 3 InsO).

¹² Vgl. IDW, ES 6 n.F., Tz. 83, S. 710.

¹³ Von der insolvenzrechtlichen (materiellen) Überschuldung ist die bilanzrechtliche (formelle) Überschuldung zu unterscheiden. Letztere liegt nach § 268 Abs. 3 HGB vor, wenn das Eigenkapital durch Verluste aufgebraucht ist und sich ein Überschuss der Passivposten über die Aktivposten ergibt. Die bilanzrechtliche Überschuldung liefert lediglich Hinweise auf das Vorliegen einer insolvenzrechtlich relevanten Überschuldungssituation.

¹⁴ Vgl. im Einzelnen IDW FAR 1/1996, S. 17-25.

¹⁵ Vgl. hierzu im Einzelnen Schwetje (2007), S. 251-253, Schwetje/Vaseghi (2005).

¹⁶ Vgl. IDW FAR 1/1996, S. 19.

¹⁷ Vgl. Loch (2007b), S. 1356.

¹⁸ Vgl. IDW FAR 1/1996, S. 21.

¹⁹ Vgl. Eisele/Knobloch (2011), S. 1291-1292; Loch (2007b), S. 1356.

²⁰ IDW FAR 1/1996, S. 19.

- Bei einer **positiven Fortbestandsprognose** sind die Vermögens- und Schuldposten „...grundsätzlich mit dem Betrag anzusetzen, der ihnen als Bestandteil des Gesamtaufpreises des Unternehmens bei konzept-mäßiger Fortführung beizulegen wäre“²¹.
- Bei einer **negativen Fortbestandsprognose** sind die Vermögens- und Schuldposten „...unter Liquidationsgesichtspunkten zu ihren Veräußerungswerten anzusetzen“²².

Im Rahmen der Aufstellung des **Vermögensstatus** bei einer **positiven Fortbestandsprognose** müssen die stillen Reserven und Lasten der einzelnen handelsrechtlich bilanzierten Vermögensgegenstände und Schulden aufgedeckt sowie nach den Regelungen des Handelsbilanzrechts nicht ansatzfähige immaterielle Vermögensposten aktiviert und restrukturierungsbedingte Verpflichtungen passiviert werden (Rechnungslegung nach dem Fortführungskonzept). Ein originärer Geschäfts- und Firmenwert darf aber nur dann zum Ansatz kommen, wenn konkrete Veräußerungsalternativen für das Unternehmen vorliegen.²³

Sofern der Überschuldungsstatus zu dem Ergebnis kommt, dass das Vermögen die Schulden übersteigt, liegt keine Überschuldung und damit auch kein Konkursgrund i.S.v. § 19 Abs. 1 InsO vor.

Im Falle einer **negativen Fortbestandsprognose** muss die Aufstellung des Vermögensstatus unter Rückgriff auf **Liquidationswerte** vorgenommen werden, wobei für die einzelnen Vermögensgegenstände die erwartenden Einzelveräußerungserlöse abzüglich ggf. zu erwartender Veräußerungsaufwendungen anzusetzen sind.²⁴

Eine Überschuldung und ein Konkursgrund liegen nach dieser Statusrechnung vor, wenn die Schulden das Vermögen übersteigen.

Allerdings wurde die Erstellung des Vermögensstatus nach Maßgabe von Fortführungswerten bei positiver Fortbestandsprognose im Jahre 2008 durch das **Finanzmarktstabilisierungsgesetz (FMStG)** vom 17.10.2008 vorübergehend aufgehoben. Bis zum 31.12.2013 gilt eine sog. **modifizierte zweistufige Überschuldungsprüfung**, nach der eine Überschuldung gem. § 19 Abs. 1 InsO nur dann vorliegt, wenn sich bei negativer Fortbestandsprognose gleichzeitig eine rechnerische Überschuldung (Vermögen < Schulden) im Vermögensstatus unter Rückgriff auf Liquidationswerte ergibt. Ab 2014 ist dann wieder nach Maßgabe der ursprünglichen zweistufigen Überschuldungsprüfung zur Ermittlung des Konkursgrundes nach § 19 Abs. 1 InsO vorzugehen.²⁵

Zusammenfassend kann nach Aufstellung des Überschuldungsstatus das Vorliegen einer Überschuldung i.S.v. § 19 Abs. 2 InsO wie folgt beurteilt werden:

- **Ursprüngliche zweistufige Überschuldungsprüfung:**²⁶
 - (1) Im Falle eines negativen Reinvermögens (Vermögen < Schulden) liegt stets eine rechtliche Überschuldungssituation vor, unabhängig davon, ob aus dem Finanzplan eine positive oder negative Fortbestandsprognose abgeleitet wurde.

²¹ IDW FAR 1/1996, S. 23.

²² IDW FAR 1/1996, S. 24.

²³ Vgl. Loch (2007b), S. 1356 und im Einzelnen Förtschle/Hoffmann (2008), S. 670-678; Scherrer/Heni (2009), S. 229-238.

²⁴ Vgl. Loch (2007b), S. 1356 und im Einzelnen Förtschle/Hoffmann (2008), S. 669-670; Scherrer/Heni (2009), S. 230.

²⁵ Vgl. hierzu im Einzelnen Eisele/Knobloch (2011), S. 1270-1294; Pinkwart (2011), S. I.

²⁶ Vgl. Loch (2007b), S. 1356.

- (2) Beim Vorliegen eines positiven Reinvermögens (Vermögen > Schulden) und einer positiven Fortbestandsprognose besteht keine rechtliche Überschuldungssituation. Dies gilt auch bei positivem Reinvermögen und negativer Fortbestandsprognose, wobei dann für das Unternehmen eine existenzielle Bedrohung (**Bestandsgefährdung**) besteht.

• **Modifizierte zweistufige Überschuldungsprüfung:**

- (1) Im Falle eines negativen Reinvermögens (Vermögen < Schulden) und gleichzeitiger negativer Fortbestandsprognose liegt stets eine rechtliche Überschuldungssituation vor.
- (2) Beim Vorliegen einer positiven Fortbestandsprognose besteht unabhängig vom Überschuldungsstatus (positives oder negatives Reinvermögen) keine rechtliche Überschuldungssituation. Eine existenzielle Bedrohung (**Bestandsgefährdung**) ist aber dann zu konstatieren, wenn sich trotz positiver Fortbestandsprognose ein negatives Reinvermögen (Vermögen < Schulden) ergibt.

Die vorstehenden Ausführungen haben verdeutlicht, dass die im Rahmen der Überschuldungsprüfung zu formulierenden **Fortbestandsprognose** sich von der für die handelsrechtliche Bewertung nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB zu erstellende **Fortführungsprognose** unterscheidet. Somit ist eine positive Fortführungsprognose nur zu unterstellen, „... wenn weder die Insolvenzgründe der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegen noch andere rechtliche oder tatsächliche Gegebenheiten der Annahme der Unternehmensfortführung im Prognosezeitraum entgegensteht“²⁷.

Die positive Fortführungsprognose stellt die Basis für die **Beurteilung der Sanierungsfähigkeit** eines notleidenden Unternehmens im Hinblick auf seine weitergehende nachhaltige Wettbewerbs- und Renditefähigkeit dar.²⁸

III. Sanierungsprüfung als Beratungs- und Begutachtungsaufgabe²⁹

Eine Sanierungsprüfung kann durch unternehmensexterne Personen oder Gesellschaften in den folgenden beiden Fällen auftreten:³⁰

- Erstellen eines Sanierungskonzept für ein notleidendes Unternehmen als **Beratungsaufgabe** (Sanierungsprüfung i.w.S.).³¹
- Prüfung eines fremderstellten Sanierungskonzept für ein notleidendes Unternehmen als **Gutachteraufgabe** (Sanierungsprüfung i.e.S.).

Während im ersten Fall der Berater ein Konzept erarbeitet, mit dessen Hilfe das notleidende Unternehmen in die Lage versetzt werden soll, die konstatierten Krisensymptome gegenwärtig und zukünftig zu vermeiden, um seine Existenz nachhaltig sichern zu können, besteht die Aufgabe des Gutachters als **neutralem Sachverständigen** darin, zu untersuchen, „...ob bei Befolgung der Vorschläge im Sanie-

²⁷ IDW, E S 6, Tz. 85, S. 710..

²⁸ Vgl. IDW, E S 6, Tz. 87, S. 710..

²⁹ Vgl. hierzu im Einzelnen *Groß/Amen* (2002), S. 225-240; IDW (2002), S. 325-517.

³⁰ Vgl. IDW (2002), F Tz. 12-20, S. 329-331.

³¹ Darüber hinaus kann der Beratungsauftrag auch die Übernahme des Interimsmanagements bis zur Beendigung der Unternehmenskrise umfassen. Vgl. *Mochty* (2007), S. 1215.

rungskonzept eine wirtschaftliche Gesundung des Krisenunternehmens zu erwarten ist³².

Zur Beurteilung der Fortbestandsprognose muss der Revisor im Rahmen der Sanierungsprüfung i.e.S. ein **eigenes Soll-Objekt** entwickeln, das er dann dem fremden Sanierungskonzept gegenüberstellt. Allerdings werden sich im Hinblick auf ihre Aufbau- und Ablauforganisation sowohl die Sanierungsprüfung i.w.S. als auch die Sanierungsprüfung i.e.S. an den oben dargestellten **Mindestanforderungen** der Zahlungsunfähigkeitsprüfung und der zweistufigen Überschuldungsprüfung orientieren. Die zuletzt genannte Form der Sanierungsprüfung zielt insbesondere darauf ab, Aussagen über folgende Sachverhalte zu liefern:³³

- Beurteilung der **Chancen der Sanierungsfähigkeit** des notleidenden Unternehmens, wobei das fremderstellte Sanierungskonzept zugrunde gelegt wird.
- Beurteilung der **Unternehmensfortführung**, unter besonderer Würdigung der kritischen Rahmenbedingungen.
- Beurteilung der Qualifikation des **Unternehmensmanagements** für die erforderlichen leistungs- und finanzwirtschaftlichen Sanierungsmaßnahmen.³⁴
- Beurteilung des Sanierungskonzepts im Hinblick auf seine Konformität mit **rechtlichen Regelungen**.
- Beurteilung des **Sanierungspotenzials** mit seinen Auswirkungen auf den **Nutzen der Unternehmenssanierung** (sog. Sanierungsmehrwert).³⁵

Die Berichterstattung über das Ergebnis einer Sanierungsprüfung sollte in **schriftlicher Form** erfolgen und sich an den **Grundsätzen zur ordnungsgemäßen Berichterstattung** orientieren, die in IDW PS 450 zusammengefasst sind.³⁶

Im Gesamtbild zeigt dieser **Prognosestellungsbericht**, ob das betreffende Unternehmen **sanierungsfähig** ist und die geplanten oder bereits eingeleiteten **Sanierungsmaßnahmen** geeignet sind, die **Insolvenzgründe** der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung im laufenden Geschäftsjahr und im Prognosezeitraum mit hoher Wahrscheinlichkeit zu beseitigen.³⁷

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, das Prüfungsurteil in Gestalt einer **Bescheinigung** zusammenzufassen, die vor allem Auskunft über die **Ausgangslage** und die **Sanierungschancen** des Unternehmens liefern soll.³⁸ Im Ergebnis muss ein umfangreiches Sanierungskonzept, eine Aussage zur Sanierungsfähigkeit enthalten, ob auf der Basis dieses Konzept „...bei objektiver Beurteilung ernsthaft und begründe-

³² IDW (2002), F Tz. 18, S. 331.

³³ Vgl. Mochty (2007), S. 1216.

³⁴ Die Auswirkungen von finanzwirtschaftlichen Sanierungsmaßnahmen werden häufig in sog. internen Sanierungsbilanzen abgebildet, um die sofortige Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit bzw. der Überschuldung zu dokumentieren. Vgl. hierzu im Einzelnen Förtschle/Heinz (2008), S. 679-736; Wentzler (2007), S. 121-122.

³⁵ „Der Sanierungsmehrwert errechnet sich aus der Differenz zwischen dem potenziellen Fortführungswert unter Berücksichtigung von Sanierungsmaßnahmen und dem Unternehmenswert auf der Grundlage der derzeitigen Ergebnissituation.“ IDW (2002), F Tz. 636, S. 497.

³⁶ Vgl. IDW PS 450, S. 1-40; IDW (2002), F Tz. 615-715, S. 511-515.

³⁷ Vgl. Mochty (2007), S. 1216.

³⁸ Beispiele für Formulierungsvorschläge der Bescheinigung finden sich in IDW (2002), F Tz. 716-721, S. 515-517; IDW E S 6 u.F., Tz. 156, S. 718-720.

te Aussichten auf eine erfolgreiche Sanierung in einem überschaubaren Zeitraum bestehen“³⁹.

V. Literaturhinweise

- Eisele, W./Knobloch, A.P.*: Technik des betrieblichen Rechnungswesens. Buchführung und Bilanzierung, Kosten- und Leistungsrechnung, Sonderbilanzen, 8. Aufl., München 2011.
- Förschle, G./Heinz, S.*, in: Sonderbilanzen. Von der Gründungsbilanz bis zur Liquidationsbilanz, Hrsg.: Budde, W.D./Förschle, G./Winkeljohann, N., 4. Aufl. München 2008, S. 679-736.
- Förschle, G./Hoffmann, K.*, in: Sonderbilanzen. Von der Gründungsbilanz bis zur Liquidationsbilanz, Hrsg.: Budde, W.D./Förschle, G./Winkeljohann, N., 4. Aufl. München 2008, S. 651-678.
- Groß, P.J./Amen, M.*: Die Fortbestehensprognose. Rechtliche Anforderungen und ihre betriebswirtschaftlichen Grundlagen, in: Die Wirtschaftsprüfung, 55. Jg. (2002), S. 225-240.
- Hucke, J.*: Insolvenzverwaltung, in: Vahlens Großes Auditing Lexikon, Hrsg.: Freidank, C.-Chr./Lachnit, L./Tesch, J., München 2007, S. 668-669.
- IDW* (Hrsg.): WP-Handbuch 2002. Handbuch für Rechnungslegung, Prüfung und Beratung, Band II, 12. Aufl., Düsseldorf 2002.
- IDW ES 6 n.F.*: Anforderungen an die Erstellung von Sanierungskonzepten, in: IDW Fachnachrichten, o. JG. (2011), S. 698-720.
- IDW FAR 1/1996*: Empfehlungen zur Überschuldungsprüfung bei Unternehmen, in: IDW Prüfungsstandards, IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung, IDW Standards, IDW Prüfungs- und IDW Rechnungslegungshinweise, Band III, Hrsg.: IDW, Düsseldorf 2011, S. 17-25. (Loseblattausgabe, Stand: 38. Ergänzungslieferung August 2011).
- Loch, F.*: Überschuldungsprüfung, in: Vahlens Großes Auditing Lexikon, Hrsg.: Freidank, C.-Chr./Lachnit, L./Tesch, J., München 2007b, S. 1355-1356.
- Mochty, L.*: Sanierungsberatung, in: Vahlens Großes Auditing Lexikon, Hrsg.: Freidank, C.-Chr./Lachnit, L./Tesch, J., München 2007, S. 1215-1216.
- Perridon, L./Steiner, M./Rathgeber, A.*: Finanzwirtschaft der Unternehmung, 15. Aufl., München 2009.
- Pinkwart, A.*: Der insolvenzrechtliche Überschuldungsbegriff: alt-neu-alt und nun?, in : Die Wirtschaftsprüfung, 64. Jg. (2011), S. I.
- Schwetje, G.*: Business Plan, in: Vahlens Großes Auditing Lexikon, Hrsg.: Freidank, C.-Chr./Lachnit, L./Tesch, J., München 2007, S. 251-253.
- Schwetje, G./Vaseghi, S.*: Der Businessplan. Wie Sie Kapitalgeber überzeugen, 2. Aufl., Heidelberg 2005.
- Wentzler, J.*: Sanierungsbilanzen, in: Vahlens Großes Auditing Lexikon, Hrsg.: Freidank, C.-Chr./Lachnit, L./Tesch, J., München 2007, S. 1217-1218.

³⁹ IDW, E S 6 u. F., Tz. 152, S. 718-719.